

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
☐ Fachausschuss	
☐ Fachausschuss	
☒ Kreisausschuss	09.12.2003
☒ Kreistag	17.12.2003

Inhalt:

Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2002

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates (siehe Rückseite) für den Jahresabschluss 2002 gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz

zuständiges Amt:

Finanzen und Service	-	Mike Förster	Klemens Schmitz
Amtsleiter		Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Beteiligungsverwaltung	Hans-Erich Ruff	

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschluß (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	09.12.2003						
Kreistag	17.12.2003						

Begründung:

In seiner Sitzung am 22. Oktober 2003 hat der Verwaltungsrat der Sparkasse Uckermark den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluß 2002 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) festgestellt, den Lagebericht gebilligt und die Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen. Den Mitgliedern des Vorstandes, den Herren Vorständen Uwe Schmidt, Wolfgang Janitschke, Bodo Mantei, Peter Klinenberg, Thomas Habben und Frau Waltraud Klapczynski, wurde durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Nr. 6 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes Entlastung erteilt. Der ausgewiesene Jahresüberschuß wird in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zugeführt. Eine Entscheidung über eine Ausschüttung stand somit nicht an. Die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie der Jahresabschluss 2002 sind als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz hat die Vertretung des Gewährträgers, also der Kreistag, über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates zu beschließen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, welches der Vertretung des Gewährträgers angehört, darf bei der Beschlussfassung über seine Entlastung nicht mitwirken. Dieses gilt auch für ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates welches in dem Geschäftsjahr an den Beschlüssen des Verwaltungsrates mitgewirkt hat.

Somit sind 16 einzelne Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrates zu fassen.

Anlagen: Jahresabschluss 2002
 Bericht des Verwaltungsrates
 Antrag zur Entlastung des Verwaltungsrates
 Mitglieder des Verwaltungsrates

[illegible]